

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopse)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
1	§ 1 Überschrift	Zuständigkeiten der Ausschüsse	Neue Überschrift bezieht Bezirksvertretungen ein	Grundsätze
2	§ 1 neu: Grundsätze	(1) Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Köln, die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln, aus sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO und der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln ergeben, bleiben durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.	Formulierung soll die aktuellen Regelungen in § 1 klarer fassen: 1. Satz neu eingefügt, bisheriger Satz 1 wird mit leichten Änderungen zu Satz 2.	(1) Ausgehend von den insbesondere in der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Köln festgelegten Kompetenzen des Rates und seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, konkretisiert diese Zuständigkeitsordnung die Befugnisse der einzelnen Organe und grenzt sie gegeneinander ab. Beteiligungsrechte, die sich aus gesetzlichen Regelungen, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln, aus sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO und der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln ergeben, bleiben durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.
3	§ 1 neu: Grundsätze	(2) Soweit den Ausschüssen aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können diese nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgeübt werden. Die sich aus den Beschlüssen zum jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Kompetenzen des Finanzausschusses zur Freigabe von Haushaltsmitteln bleiben unberührt.	Rein redaktionelle Änderung (Formulierung angepasst)	(2) Die Ausschüsse können die ihnen durch die Zuständigkeitsordnung übertragenen Entscheidungsbefugnisse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausüben. Die sich aus den Beschlüssen zum jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Kompetenzen des Finanzausschusses zur Freigabe von Haushaltsmitteln bleiben unberührt.
4	§ 1 neu: Grundsätze	(3) Soweit den Ausschüssen durch diese Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können sie diese nicht auf andere Ausschüsse, Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen.	Rein redaktionelle Änderung (Formulierung angepasst)	(3) Die Ausschüsse können die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragenen Entscheidungsbefugnisse nicht auf andere Ausschüsse, Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen.

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
5	§ 1 neu: Grundsätze	(4) Die Befugnis des Rates, im Einzelfall das Entscheidungsrecht auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt unberührt.	Unverändert	(4) Die Befugnis des Rates, im Einzelfall das Entscheidungsrecht auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt unberührt.
6	§ 1 neu: Grundsätze	(5) Die Vorberatung einer Angelegenheit, in der der Rat oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, durch nicht entscheidungsbefugte Ausschüsse erfolgt grundsätzlich nach Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, soweit diese Zuständigkeitsordnung nicht Vorberatungsrechte ausdrücklich vorsieht. Das entscheidungsbefugte Gremium kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch einen Ausschuss verzichten und/oder die Angelegenheit einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen. Gesetzliche Vorberatungsrechte der Ausschüsse bleiben unberührt.	Redaktionelle Änderung (Formulierung angepasst)	(5) Soweit Vorberatungsrechte nicht durch Gesetz vorgegeben oder in dieser Zuständigkeitsordnung ausdrücklich vorgesehen sind, erfolgt die Vorberatung einer Angelegenheit grundsätzlich nach Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Das entscheidungsbefugte Gremium kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch einen Ausschuss verzichten und/oder die Angelegenheit einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen.
7	§ 1 neu: Grundsätze	(6) Soweit einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung in einer Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis bis zu einer Wertgrenze übertragen worden ist, ist er in dieser Angelegenheit vorberatend zu beteiligen, soweit die Entscheidungsbefugnis wegen Überschreitung der Wertgrenze dem Rat zusteht. Ein Ausschuss ist ferner vorberatend zu beteiligen hinsichtlich außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben, die der Zustimmung des Rates bedürfen, soweit es um eine Angelegenheit geht, für die der Ausschuss aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt ist.	Redaktionelle Änderung (Formulierung angepasst)	(6) Ist einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis in einer Angelegenheit bis zu einer Wertgrenze übertragen, ist er vorberatend zu beteiligen, wenn wegen Überschreitung dieser Wertgrenze die Entscheidungsbefugnis dem Rat zusteht. Ein Ausschuss ist ferner bei Entscheidungen des Rates zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben, in den Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen, für die der Ausschuss aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt ist.
8	§ 1 neu: Grundsätze	(7) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen die Befugnis zur Entscheidung über gesamtstädtische Prioritätenlisten übertragen wird, gilt dies insbesondere für Angelegenheiten, bei denen im Einzelfall die Be-	Formulierung angepasst.	(7) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen die Befugnis zur Entscheidung über Maßnahmenprogramme übertragen wird, gilt dies auch für Angelegenheiten, bei denen im Einzelfall die Bezirksvertretungen

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		zirksvertretungen zur Entscheidung befugt sind. Die von den Bezirksvertretungen für den jeweiligen Stadtbezirk aufgestellten Prioritäten sind zu beachten.		zur Entscheidung befugt sind. Die Bezirksvertretungen können Prioritätenlisten für die in ihrem Entscheidungsbereich liegenden Maßnahmen beschließen. Von diesen Listen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden.
9	§ 1 neu: Grundsätze	(bisheriger § 6)	Übernahme in § 1	(8) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.
10	§ 1 neu: Grundsätze	(bisheriger § 8)	Übernahme in § 1	(9) Bei den in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).
Änderungen zur Zuständigkeit der Bezirksvertretungen				
11	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 1	(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO handelt, in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.	Formulierung angepasst (Wortlaut § 37 Abs. 1 GO NRW übernommen)	(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
12	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)		Einführung einer weiteren bezirklichen Kompetenz	1.9 freiwillige Bürgerbeteiligungsverfahren zu Vorhaben im Stadtbezirk;
13	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)		Einführung einer weiteren bezirklichen Kompetenz	1.10 Wahl von Schiedspersonen, sofern der Schiedsamsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
14	§ 2 Zuständigkeiten	2.1 Vermietung und Verpachtung der städtischen	Vereinfachung der Rege-	2.1 Vermietung und Verpachtung der städti-

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopse)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	ten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	Liegenschaften im Stadtbezirk bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bis einschließlich zehn Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von € 25.000 bis € 100.000 innerhalb der Laufzeit; oberhalb der Wertgrenzen ist der Rat zuständig;	lung, Obergrenze entfällt	schen Liegenschaften im Stadtbezirk mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 25.000 innerhalb der Laufzeit;
15	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperren sowie in ihrer verkehrlichen Auswirkung auf den Bezirk beschränkte Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung beruhigt werden; ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind ferner Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;	Vereinfachung der Regelung, Ausweitung der Zuständigkeit auf Straßenquerungen <u>Hinweis:</u> Insbesondere bei der Einrichtung von Zebrastreifen ist der durch die StVO vorgegebene rechtliche Rahmen zu beachten (gebundene Entscheidung).	3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperren, Straßenquerungen (Zebrastreifen, Mittelinseln) sowie Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
16	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten)	3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung;
17	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	3.4 Planung, Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 20.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;	Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gemäß Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen. (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthal-	3.4 Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 50.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange;

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopse)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
			ten)	
18	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen, soweit überbezirkliche Belange nicht berührt sind;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten)	3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen;
19	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)		Ergänzung einer Zuständigkeit (Formulierung entspricht § 37 Abs. 1 Satz 1 c) GO; sinngemäße Übernahme des bisherigen § 2 Abs. 1 Abs. 7)	3.7 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten (Prioritätenlisten) zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Verkehrssicherung handelt;
20	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	4.1 Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen, der Gesamtschulen und der Berufskollegs, bei Maßnahmen ab € 20.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk;	Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gemäß Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen; Klarstellung zum Begriff Ausstattung.	4.1 Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen von bezirklicher Bedeutung bei Maßnahmen ab € 50.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk;
21	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	4.4 Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung, soweit sowohl das Objekt als auch der Standort keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä. mit im Wesentlichen bezirksbezogener Bedeutung, soweit das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnahmen ab € 20.000;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten)	4.4 Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä., soweit das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnahmen ab € 50.000;
22	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen,	5.1 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelege-	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angele-	5.1 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	nen Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000; Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen kommunalen Bürgerzentren/ bürgerschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption, bei Maßnahmen ab € 20.000;	genheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten). Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gemäß Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen. Klarstellung zum Begriff Ausstattung.	der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Maßnahmen ab € 50.000; Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen kommunalen Bürgerzentren/bürgerschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption, bei Maßnahmen ab € 50.000;
23	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	5.4 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Sportfreianlagen, Turnhallen, Umkleidehäuser u. ä.), deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten). Wertgrenze aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gemäß Ratsbeschluss 2012 übernommen. Klarstellung zum Begriff Ausstattung.	5.4 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Sportfreianlagen, Turnhallen, Umkleidehäuser u. ä.) bei Maßnahmen ab € 50.000;
24	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) mit im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten)	6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;
25	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekon-	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten)	6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopse)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		zept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;		Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;
26	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen von überwiegend bezirklicher Bedeutung innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten)	6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6, 7 und 8 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;
27	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten). Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gem. Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen. Klarstellung zum Begriff Ausstattung.	6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung), Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei Maßnahmen ab € 50.000;
28	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	6.7 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 20.000;	Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gem. Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen.	6.7 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 50.000;
29	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirks-	6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hier-	Vereinfachung der Regelung (Abgrenzung zu	6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instand-

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	vertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	für erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung im Sinne des § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3.1 Zuständigkeitsordnung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 20.000;	überbezirklichen Angelegenheiten ist bereits in § 2 Abs. 1 enthalten) Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gem. Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen. Klarstellung zum Begriff Ausstattung.	setzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 50.000;
30	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 1 Satz 2 (neu: Satz 1)	6.9 (weggefallen) 6.10 Bau von Wegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht; Festlegung von Standorten für Werbetriten und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatanschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm) mit Ausnahme von Staubschutzplanen;	Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen von 50.000 € aus dem bisherigen § 2 a Absatz 2 wird gem. Ratsbeschluss 2012 für alle Baumaßnahmen übernommen; Ausweitung der bezirklichen Kompetenz <u>Hinweis:</u> Bei der Festlegung von Standorten für Werbeanlagen ist insbesondere der durch das Straßen- und Wegegesetz sowie den Werbenutzungsvertrag vorgegebene Rahmen zu beachten (Ermessensausübung bei gebundener Entscheidung im Antragsverfahren).	6.9 Bau von Wegen, bei Maßnahmen ab € 50.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; Festlegung von Standorten für Werbeanlagen für die Plakatgrößen 18/1, 8/1 und 4/1.
31	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen,	(2) Hinsichtlich der Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gelten die	Regelung ist bereits in § 26 Satz 1 enthalten und entfällt hier.	[Die Absätze 3 und 4 rücken entsprechend auf.]

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopse)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Abs. 2	in Abs. 1 genannten Wertgrenzen.		
32	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 3 (neu Abs. 2)		Einführung einer weiteren bezirklichen Kompetenz	2.3 Priorisierung im Rahmen des Bürgerhaushalts;
33	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 3 (neu Abs. 2)		Einführung einer weiteren bezirklichen Kompetenz	4.5 Erstellung von Maßnahmenprogrammen zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen
34	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 3 (neu Abs. 2)	6.8 bei der Entscheidung über Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 a. ZustO) sowie darüber hinaus bei der Festlegung von allgemeinen Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung;	§§ 6 und 8 werden als Absatz 7 und 8 in § 1 übernommen. Die Nummerierung der übrigen Paragraphen verschiebt sich entsprechend.	6.8 bei der Entscheidung über Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 a ZustO) sowie darüber hinaus bei der Festlegung von allgemeinen Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung;
35	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 3 (neu Abs. 2)	6.9 bei der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 7b. dieser ZustO;	§§ 6 und 8 werden als Absatz 7 und 8 in § 1 übernommen. Die Nummerierung der übrigen Paragraphen verschiebt sich entsprechend.	6.9 bei der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 7b dieser Zuständigkeitsordnung;
36	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 4	(4) Die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln ergebenden Entscheidungsbefugnisse und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt.	Ergänzung – neuer Satz 2: Unbeachtlichkeit der Ausschuss-Wertgrenzen für Bezirksvertretungen	(3) Die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln ergebenden Entscheidungsbefugnisse und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. In dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen für die Beteiligung der Fachausschüsse berühren die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nicht.

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopsis)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
37	§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Abs. 5 (neu)		Vorschlag für bezirkliches Rückholrecht	(4) Maßnahmen bis zu einem Wert von 50.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Rat behält jedoch für diesen Kreis von Geschäften den Bezirksvertretungen das Recht vor, im Einzelfall zu entscheiden. Zudem kann der Rat im Einzelfall entscheiden, ein Geschäft der laufenden Verwaltung auf die jeweilige Bezirksvertretung zu übertragen.
38	§ 10 AVR Abs. 2 (neu § 8)	Nr. 7 Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern; Nr. 8 Beteiligung an EU-Projekten.	Kompetenz obliegt nun den Bezirksvertretungen. Anpassung der Nummerierung.	[entfällt an dieser Stelle, da nun Kompetenz der Bezirksvertretungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.10] Nr. 7 Beteiligung an EU-Projekten.
39	§ 14 Jugendhilfeausschuss Abs. 1 (neu § 12)	1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen;	Hinweis auf die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen unter lfd. Nr. 27 bzw. 33	1. Erstellung von gesamtstädtischen Maßnahmenprogrammen zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen auf der Grundlage diesbezüglicher Entscheidungen der Bezirksvertretung;
40	§ 14 Jugendhilfeausschuss Abs. 1 (neu § 12)	3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen	Hinweis auf das Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen nach § 2 Abs. 3 (neu: Abs. 3) Ziffer 6.4	3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen auf der Grundlage diesbezüglicher Entscheidungen der Bezirksvertretung;
41	§ 14 Jugendhilfeausschuss Abs. 1 (neu § 12)	4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.	Hinweis auf die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.6 ZustO	4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio., ausgenommen sind Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.6 der Zuständigkeitsordnung;